|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1471 |
| Titel | Kanalisation |
| Datum | 25.05.1994 |
| P. | 666–667 |

[*p. 666*] Am 3. September 1992 legte der Gemeinderat Altikon den neu bearbeiteten Generellen Entwässerungsplan (GEP) zur Genehmigung vor. Die Gemeinde Altikon besitzt ein 1975 erstelltes Generelles Kanalisations- // [*p. 667*] projekt (GKP), das der Regierungsrat mit RRB Nr. 217/1976 genehmigte. Als Folge der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung und der in den letzten Jahren erfolgten Überbauung sowie neuer Erkenntnisse und Berechnungsgrundlagen drängte sich eine Überarbeitung des GKP bzw. GEP auf.

Der neu bearbeitete GEP Altikon beruht auf dem mit RRB Nr. 1425/ 1984 genehmigten Zonenplan und stimmt mit diesem überein. Der GEP umfasst die Bau- und Reservezonen mit insgesamt rund 22 ha Entwässerungsfläche.

Für den Entscheid, ob eine Baute oder Anlage baurechtlich bewilligt werden kann, ist die Baureife des jeweiligen Grundstücks massgebend, wobei die abwassertechnische Erschliessung lediglich einen Teilaspekt darstellt (§§ 233 ff. PBG). Der GEP hat somit keinen direkten Einfluss auf die baurechtliche Bewilligungsfähigkeit von Bauten und Anlagen.

Das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) hat den GEP Altikon technisch geprüft und die Auflagen und erforderlichen Nebenbestimmungen in einem separaten Prüfbericht vom 15. April 1994 festgehalten. Der Gemeinderat Altikon ist einzuladen, die erforderlichen Unterlagen ausarbeiten zu lassen.

Unter diesen Voraussetzungen kann der überarbeitete GEP in abwassertechnischer Hinsicht genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Generelle Entwässerungsplan der Gemeinde Altikon vom Juli 1992 wird gestützt auf den Prüfbericht des AGW vom 15. April 1994 als Grundlage für den weiteren Ausbau, die Instandhaltung sowie den Betrieb und Unterhalt des öffentlichen Kanalnetzes (§ 15 EG GSchG) in abwassertechnischer Hinsicht genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

Nr. 1, Projektmappe: Genereller Entwässerungsplan 1992 Nr. 2, Prüfbericht des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau vom 15. April 1994

II. Für die Reduktion der Hochwasserspitzen, die Zuordnung der im Siedlungsgebiet anfallenden Abwässer und die Entwässerung gewerblicher Betriebe sind die Nebenbestimmungen gemäss Ziffer 10.1 des Prüfberichts des AGW vom 15. April 1994 zu beachten.

III. Der Gemeinderat Altikon wird eingeladen, folgende Massnahmen gemäss Ziffer 10.II des Prüfberichts zu vollziehen:

a) Für die erforderlichen Kanalsanierungen ist ein Termin- und ein Investitionsprogramm ausarbeiten zu lassen.

b) Die Ausdolung und Revitalisierung einzelner Bachabschnitte ist abzuklären. Für die notwendigen Arbeiten zur Behebung der Mängel an öffentlichen Gewässern ist ein Sanierungsprogramm ausarbeiten zu lassen.

IV. Die Unterlagen gemäss Dispositiv III a und b sind dem AGW bis 31. Dezember 1995 einzureichen.

V. Die Bauprojekte sämtlicher Abwasseranlagen und Bachausbauten sind in enger Kontaktnahme mit dem AGW auszuarbeiten. Rechtzeitig vor Baubeginn sind die Detailpläne dem AGW zur Genehmigung und zur Erteilung der gemäss Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz und kantonalem Wasserwirtschaftsgesetz erforderlichen Bewilligungen vorzulegen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Altikon, 8479 Altikon, die Gesundheitsbehörde Altikon, 8479 Altikon, das Ingenieurbüro Hofmann & Widmer, Zur Delle, 8476 Unterstammheim, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]